



gemeinde **zizers**

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 4	Aufgaben der Gemeinde	3

II. Abfallbewirtschaftung

Art. 5	Recycling	3
Art. 6	Kompostierbare Abfälle	4
Art. 7	Kehricht und Kleinsperrgut	4
Art. 8	Grobsperrgut	4
Art. 9	Sonderabfälle	4
Art. 10	Bauabfälle	5
Art. 11	Sammelstellen	5
Art. 12	Bereitstellung der Gebinde	5
Art. 13	Betriebe	5
Art. 14	Verbote	5

III. Ausführung und Finanzierung

Art. 15	Ausführung	6
Art. 16	Verursacherprinzip	6
Art. 17	Öffentliche Interessenz	6
Art. 18	Kostendeckung	6
Art. 19	Gebühren	7

IV. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20	Vollzug	7
Art. 21	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 22	Ersatzvornahme	8
Art. 23	Strafbestimmungen	8
Art. 24	Rechtsmittel	8
Art. 25	Schlussbestimmungen	8

Gestützt auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz erlässt die Gemeinde Zizers folgendes Gesetz über die Abfallbewirtschaftung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Zizers.

Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieses Gesetzes ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

Art. 2

Grundsatz

Alle Einwohner sind gehalten, das Entstehen von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden.

Art. 3

Gleichstellung der
Geschlechter

Die Bezeichnung der Personen und Funktionen in diesem Gesetz bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 4

Aufgaben der
Gemeinde

Die Gemeinde ist zuständig für die Abfallbewirtschaftung. Sie sorgt für den Sammeldienst und die Sammelstellen. Sie führt verwertbare Abfälle der entsprechenden Bewirtschaftung zu. Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Privatgärten und betreibt einen Kompostierplatz. Die Gemeindeverwaltung ist Auskunftsstelle für die Abfallbewirtschaftung.

II. Abfallbewirtschaftung

Art. 5

Recycling

Verwertbare Abfälle sind den dafür vorgesehenen Einrichtungen zuzuführen oder den separaten Sammlungen mitzugeben. Sie

sind, soweit dies möglich ist, beim Hersteller/Händler zu entsorgen. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.

Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten öffentliche Sammelstellen für wieder verwertbare Abfälle. Das Angebot richtet sich nach den Möglichkeiten der Gemeinde und den neuesten Erkenntnissen in der Abfallbewirtschaftung.

Für wieder verwertbare Abfälle, welche nicht an öffentlichen Sammelstellen entgegengenommen werden, kann die Gemeinde Sammlungen organisieren.

Art. 6

Kompostierbare Abfälle

Organische Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind möglichst durch den Verursacher selbst zu kompostieren.

Kompostierbare Abfälle können auch auf dem Gemeindekompostierplatz gegen Gebühr entsorgt werden.

Art. 7

Kehricht und Kleinsperrgut

Hauskehricht sowie Kleinsperrgut sind über die öffentliche Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

Kleinsperrgut kann ausserdem an der öffentlichen Sammelstelle abgegeben werden.

Art. 8

Grobsperrgut

Grobsperrgut ist durch den Verursacher direkt und auf eigene Kosten der Kehrichtverbrennung zuzuführen.

Art. 9

Sonderabfälle

Sonderabfälle, wie Medikamente, Batterien, Leuchtstoffröhren, mineralische Öle und Fette, Chemikalien und Farben sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzubringen.

Sonderabfälle, welche an der öffentlichen Sammelstelle entgegengenommen werden, sind im Abfallmerkblatt der Gemeinde aufgeführt.

Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Art. 10

Bauabfälle	Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Gruppen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu trennen und anschliessend auf eigene Kosten der umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Ist eine Trennung auf der Baustelle nicht möglich, so muss sie nachträglich erfolgen.
------------	---

Art. 11

Sammelstellen	Die Gemeinde ist berechtigt, Sammelstellen auf privatem Grund einzurichten oder zu bezeichnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
---------------	--

Art. 12

Bereitstellung der Gebinde	Kehricht und Kleinsperrgut darf erst am Vorabend des Sammel-tages ab 18.00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die zuläs-sigen Gebindearten und Sammelstellen werden vom Gemein-devorstand bestimmt.
----------------------------	--

Art. 13

Betriebe	Für Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Gastwirt-schafts-, Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbetriebe usw. gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für private Haushalte. Diese können jedoch verpflichtet werden, ihre Abfall-materialien direkt und auf eigene Kosten zu entsorgen.
----------	---

Art. 14

Verbote	Es ist untersagt, Abfälle in die Kanalisation einzuleiten, in Ge-wässern, Rufen, Wäldern oder Kiesgruben abzulagern oder im Freien stehen zu lassen. Ferner ist es verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées und Heizungsanlagen zu ver-brennen. Bei Verdacht auf illegale Verbrennung von Abfällen im Cheminée oder in der Hausfeuerung sind die Kaminfeger gehalten, der Gemeindebehörde Meldung zu erstatten.
---------	--

V. Ausführung und Finanzierung

Art. 15

Ausführung Die Gemeinde kann die Abfallbewirtschaftung selber betreiben oder ganz oder teilweise an Dritte vergeben.

Art. 16

Verursacherprinzip Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden grundsätzlich mittels Gebühren dem Verursacher überbunden, soweit dies praktikabel ist und sich die Abfälle einem Verursacher zuordnen lassen.

Art. 17

Öffentliche Interessenz Für Abfälle, deren Entsorgung durch die Gemeinde ökologisch begründete Kosten oder Mehrkosten verursacht, sowie für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, werden aus dem Finanzhaushalt (laufende Rechnung) jährlich Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- unter dem Titel „Öffentliche Interessenz“ entnommen. Die Höhe wird durch den Gemeindevorstand bestimmt.

Unter diesen Titel fallen insbesondere die Kosten für die Verwertung von Grünabfällen, Papier, Karton, Alteisen und Kunststoff sowie der Aufwand für das Reinhalten der Umgebung.

Art. 18

Kostendeckung Dem Kostendeckungsprinzip unterliegen:

- a) die der Gemeinde von Dritten für die Abfallbewirtschaftung (Sammeldienst, Transport, Entsorgung usw.) in Rechnung gestellten Kosten.
- b) der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

Investitionen können mit allgemeinen Mitteln vorfinanziert werden.

Über die Abfallbewirtschaftung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde eine gesonderte Rechnung geführt. Ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Art. 19

Gebühren

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, soweit sie nicht durch „Öffentliche Interessenz“ begründet ist, werden durch folgende Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben:

a) Grundgebühr

Eine Grundgebühr von Fr. 10.-- bis Fr. 30.-- pro Jahr wird bei allen Gemeindewohnern (inkl. Wochenaufenthalter) erhoben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Industrie- und Gewerbetriebe, Restaurants, Hotels und Heime, landwirtschaftliche Betriebe und kommerziell betriebene Einrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Zizers beträgt die Grundgebühr Fr. 60.-- bis Fr. 100.-- pro Jahr.

b) Aufwandabhängige Gebühr für Sperrgut, Häckseldienst, Grünabfälle und Sonderabfälle wie Batterien, Altpneu, Elektronikgeräte, Kühlgeräte, Öle und Lacke.

c) Gebindegebühr für übrige Abfälle, insbesondere Haushaltsabfälle.

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren nach Massgabe dieses Gesetzes sowie nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip fest. Die einzelne Gebühr soll in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der einzelnen Abfallentsorgungsleistung stehen.

IV. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20*

Vollzug

Die Geschäftsleitung ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.*

Die Geschäftsleitung ist befugt, entsprechende Kontrollen anzuordnen.*

Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendige Ausführungsverordnung.

Art. 22

Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

verfügt werden. Falls dieser Verfügung nicht Folge geleistet wird, nimmt die Gemeinde zu Lasten des Fehlbaren selbst Ersatz vor.

Art. 23

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der vom Gemeindevorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons fallen, mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Eine Übertretung verjährt nach einem Jahr, die Strafe einer Übertretung nach zwei Jahren.

Art. 24

Rechtsmittel Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 25

Schlussbestimmungen Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 01. Januar 2001 in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Zizers vom 01. Februar 1993.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.03.2000	01.01.2001	Erlass	-
13.02.2022	01.07.2022	Art. 20 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 20 Abs. 2	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	12.03.2000	01.01.2001	-
Art. 20 Abs. 1	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 20 Abs. 2	13.02.2022	01.07.2022	geändert